

Regierungsratsbeschluss

vom 3. Dezember 2024

Nr. 2024/1968

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2024

75. Änderung: Neue Eingabefrist - Rechenschaftspflicht der Personalverbände

1. Ausgangslage

Gemäss § 30 des Gesamtarbeitsvertrages vom 25. Oktober 2004 (GAV; BGS 126.3) legen die vertragsschliessenden Personalverbände dem Kanton jährlich jeweils per 31. März gemeinsam Rechenschaft über die vereinbarungsgemässe Verwendung der Solidaritätsbeiträge ab. Zuletzt hat die Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO) am 29. Juni 2020 den Verwendungszweck basierend auf § 27 GAV konkretisiert und ergänzt sowie die Rechnungslegung definiert und einzelne Verrechnungspositionen präzisiert.

2. Erwägungen

2.1 Erwägungen

Die GAV-Personalverbände haben aus zwei Gründen der GAVKO beantragt, die Rechenschaftspflicht gegenüber dem Kanton neu jeweils jährlich per 31. Mai, also zwei Monate später als bisher, abzulegen:

1. Das neu mit dem Kanton vereinbarte Abrechnungsmodell betreffend die Solidaritätsbeiträge ist für die Personalverbände deutlich aufwändiger und beansprucht wesentlich mehr Zeit;
2. Die Personalverbände haben beschlossen, die Buchführung des GAV-Fonds auszulagern und die Rechnung durch eine externe Stelle revidieren zu lassen, damit auch hier Unabhängigkeit von den Verbänden besteht. Dies beansprucht ebenfalls mehr Zeit.

2.2 Änderungen des Gesamtarbeitsvertrages

§ 30 GAV lautet neu:

Die vertragsschliessenden Personalverbände legen dem Kanton jährlich jeweils per 31. Mai gemeinsam Rechenschaft ab über die vereinbarungsgemässe Verwendung der Solidaritätsbeiträge. Der Kanton kann zusätzliche Informationen einverlangen und in die Liste der Ausgabenbeträge nach § 27 GAV Einsicht nehmen.

2.3 Erläuterungen zur Änderung

Die Änderung des Abgabedatums des Rechenschaftsberichts zu Händen des Kantons auf jährlich 31. Mai ermöglicht es den Personalverbänden die im GAV definierte Abgabefrist einzuhalten.

3. Verhandlungsergebnis und Antrag der GAVKO

Die Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO) hat über die Änderung der Eingabefrist zur Rechenschaftspflicht der Verbände verhandelt und dem Antrag der Personalverbände anlässlich der Sitzung vom 22. April 2024 einstimmig zugestimmt. Die GAVKO beantragt dem Regierungsrat, der Änderung zuzustimmen.

4. Verfahren zur Änderung des GAV

Die in Ziffer 2 hiervor beschriebene von der GAVKO einvernehmlich beschlossene Änderung des GAV bedarf der Zustimmung des Regierungsrates und der fünf vertragschliessenden Verbände. Das Personalamt wird das Zustimmungsverfahren einleiten, sobald der Regierungsrat der vorliegenden Änderung zugestimmt hat.

5. Beschluss

- 5.1 Der von der GAVKO einvernehmlich ausgehandelten Änderung des Gesamtarbeitsvertrages wird zugestimmt.
- 5.2 Der Gesamtarbeitsvertrag soll mit Wirkung ab 1. Januar 2025 geändert werden.
- 5.3 Das Personalamt wird beauftragt, das Zustimmungsverfahren einzuleiten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Personalamt (2)

GAVKO (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)

Personalverbände (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)